

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piaolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Vollzug der Sicherungsverwahrung  
(Drs. 16/13834)  
hier: Art. 19 (Verpflegung)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 19 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Den Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, die Verpflegung ganz oder teilweise selbst zuzubereiten (Selbstverpflegung), soweit Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung nicht entgegenstehen.“

### **Begründung:**

Die Erlaubnis zur Selbstverpflegung ist den Sicherungsverwahrten zu erteilen, soweit nicht Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung dem entgegenstehen, z.B. bei einer durchgreifenden Beeinträchtigung der Hygiene oder zur Abwendung von Gesundheitsgefahren für die Sicherungsverwahrten. Wenn keine Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung entgegenstehen, besteht auch kein Grund, dem Sicherungsverwahrten die Selbstverpflegung nicht zu gestatten. Der Anspruch auf Selbstverpflegung bezieht sich auf einzelne Mahlzeiten oder auch auf einzelne Tage des Monats.

Durch die erhebliche Erweiterung der Rechte der Sicherungsverwahrten wird der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Einhaltung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots sowie dem Angleichungsgrundsatzes an die allgemeinen Lebensverhältnisse Rechnung getragen.